



Revision Medizinalberufegesetz (MEDBG)¹

Gerne informieren wir Sie über Änderungen im MedBG, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind. Die Änderungen betreffen vor allem die universitären Medizinalpersonen, die ihren Beruf in der Schweiz in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Aber auch für die Arbeitgeber ist die Revision mit neuen Aufgaben verbunden, um die Patientensicherheit und die Transparenz zu verbessern.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Obligatorische Registrierung Diplom vor Beginn der Tätigkeit

Ab 1. Januar 2018 müssen alle Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, ihre Diplome ins Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen.

Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, sehen die Übergangsbestimmungen eine Frist von zwei Jahren für die Eintragung ins MedReg vor.

Personen, welche nach dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf ausüben möchte und kein nach dem MedBG anerkanntes Diplom besitzen, müssen bei der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein Gesuch um Eintragung des Diploms ins MedReg stellen².

Registrierung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Wer in der Schweiz eine Tätigkeit als Medizinalperson ausübt, muss über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Das erforderliche Niveau für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung wird vom Kanton bestimmt und kontrolliert (mind. Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Die MEBEKO trägt die nachgewiesenen Sprachkenntnisse ein.

Berufsausübungsbewilligung

Ab 1. Januar 2018 wird die Berufsausübungsbewilligung für die «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» benötigt und nicht mehr für die «selbstständige» Berufsausübung.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

² mebeko-ausbildung@bag.admin.ch

Weiterbildungstitel

Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen, benötigen ab 1. Januar 2018 einen eidgenössischen Weiterbildungstitel, wie dies beim Arzt- und Chiropraktorenberuf der Fall ist.

Überprüfung des Registereintrags / Pflichten Arbeitgeber bei der Anstellung von Medizinalpersonen

Zur Aufsichtsrolle des Arbeitgebers von universitären Medizinalpersonen, die den Medizinalberuf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben, gehört explizit, dass der Arbeitgeber neben den üblichen Überprüfungen bei der Anstellung prüfen muss, ob die Medizinalperson im Register der universitären Medizinalberufe (MedReg)³ eingetragen ist. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Unterlassung mit Busse bestraft werden kann.

Beurteilung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Der Arbeitgeber von universitären Medizinalpersonen muss ausserdem beurteilen, welche Sprache oder Sprachen für die jeweilige Stelle notwendig sind und welches Niveau diese Sprachkenntnisse aufweisen müssen. Das geforderte Niveau muss mindestens einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, kann aber auch höher sein. Im zweiten Schritt muss der Arbeitgeber kontrollieren, ob die Person, die er anstellen will, über die entsprechenden Sprachkenntnisse in der Amtssprache des Kantons verfügt.

Haftpflichtversicherung

Ab 1. Januar 2018 fällt die Möglichkeit weg, für seine Praxis statt dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung «gleichwertige andere Sicherheiten zu erbringen».

Amt für Gesundheit
Medizinische Abteilung
gesund@zg.ch

³ Einstieg ins Medizinalberuferegister (MedReg): <https://www.medregom.admin.ch/>